



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0369/2020		Datum: 14.05.2020	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.:	
Betreff:			
Fortzahlung der Leistungsentgelte an die Anbieter der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen für Leistungsempfänger in kommunaler Trägerschaft aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31.05.2020			
Gremienweg:			
15.05.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Fortzahlung der Leistungsentgelte an die Anbieter der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen für Leistungsempfänger in kommunaler Trägerschaft aufgrund der Corona-Pandemie für den ehemaligen ambulanten Bereich ab dem 16.03.2020 bis zum 31.05.2020 und für den ehemaligen teilstationären Bereich ab dem 27.04.2020 bis zum 31.05.2020 zu.

Begründung:

Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach §§ 90 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist es insbesondere die Teilhabe an Bildung, am Arbeitsleben und die Soziale Teilhabe der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Hierzu gehören u.a. Leistungen zur Finanzierung von Plätzen in integrativen Kindertagesstätten und von Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten.

Nach § 1 Absatz 1 Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) ist Träger für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. gleichgestellt wird dieser Altersbegrenzung der Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, die Landkreise und die kreisfreien Städte. Für den Personenkreis nach Vollendung des 18. Lebensjahres und für den Teilbereich der Teilhabe am Arbeitsleben ist das Land Rheinland-Pfalz zuständiger Eingliederungshilfeträger. Nach § 2 Absatz 1 AGSGB IX zieht das Land Rheinland-Pfalz die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der dem Land als Träger der Eingliederungshilfe bei den gesamten individuellen Leistungsangelegenheiten obliegenden Aufgaben heran.

Die Kosten der Eingliederungshilfeleistungen für den o.g. Personenkreis der unter 18-jährigen trägt die Stadt Koblenz. Hinsichtlich des Personenkreises der über 18-jährigen wird die Stadt Koblenz zu 50 % an den Kosten des Landes Rheinland-Pfalz beteiligt.

Im Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie wurden durch das Land Rheinland-Pfalz ab dem 16.03.2020 u.a. die Schließung der Schulen und Kindertagesstätten angeordnet. In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen.

Folge dieser Schließungen ist, dass die Anbieter von Eingliederungshilfeleistungen diese nicht mehr innerhalb der Kindertagesstätten und Schulen erbringen können. Die Fortzahlung der Entgelte an Anbieter von Integrationshilfen sowohl in Kindertagesstätten als auch in Schulen wurde somit ab dem 16.03.2020 eingestellt. Eine Ausnahme davon gilt, wenn ein Kind die Notfallbetreuung in Anspruch nimmt. Im Bereich der integrativen Kindertagesstätten erfolgte aufgrund der Regelung zur sechswöchigen Abwesenheit eine Fortzahlung der Leistungsentgelte bis zum 26.04.2020.

Da die - teilweise - Schließung der Einrichtungen der Behindertenhilfe weiterhin andauert, hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) mit Schreiben vom 11.05.2020 die kommunalen Eingliederungshilfeträger für den Personenkreis in der Trägerschaft des Landes Rheinland-Pfalz (Ü18) angewiesen, die Leistungsentgelte für den Zeitraum vom 16.03.2020 bzw. 27.04.2020 bis zum 31.05.2020 weiter zu finanzieren. Für den Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (U18) wird den kommunalen Eingliederungshilfeträgern in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden die gleiche Verfahrensweise anheimgestellt (siehe Anlage).

Grundsätzlich besteht für die Weiterfinanzierung keine Rechtsgrundlage. Die Wahrung des Sicherstellungsauftrages gegenüber den Leistungserbringern und eine einheitliche Verfahrensweise in Rheinland-Pfalz sprechen jedoch für eine Umsetzung des Vorschlages des MSAGD.

Für die Integrationshilfen in Schulen beträgt das Kostenvolumen für nicht erbrachte Leistungen unter der Berücksichtigung einer Notbetreuung bei geschätzt 7 Kindern für den Zeitraum vom 16.03. bis 31.05.2020 148.936,18 €.

Für die Integrationshilfen in Kindertagesstätten beträgt das Kostenvolumen für nicht erbrachte Leistungen unter der Berücksichtigung einer Notbetreuung bei geschätzt 5 Kindern für den gesamten Zeitraum 16.03. bis 31.05.2020 42.314,22 €.

Für die integrativen Kindertagesstätten beträgt das Kostenvolumen für nicht erbrachte Leistungen unter der Berücksichtigung einer Notbetreuung bei geschätzt 10 Kindern für den Zeitraum 27.04. bis 31.05.2020 97.553,07 €.

Die Gesamtsumme beläuft sich somit auf voraussichtlich **288.803,47 Euro**. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die Anzahl der Notbetreuungen sind derzeit nicht genau bekannt und werden sich prognostisch auch für den Monat Mai 2020 aufgrund der stufenweisen Aufstockung der Notbetreuungsplätze erhöhen, sodass die Summe der Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen tatsächlich niedriger ausfallen wird. Genaue Berechnungen sind jedoch erst im Nachhinein bei Kenntnis der tatsächlichen Zahlen zu den Notbetreuungen möglich.

Die Bundesregierung verabschiedete am 27.03.2020 das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG). Hiernach haben soziale Dienstleister einen Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Monatsdurchschnitts der in den letzten zwölf Monaten gezahlten Leistungsentgelte, sofern die Leistungserbringung aufgrund der Corona-Pandemie nicht erfolgen kann und sie alle zumutbaren Personalressourcen, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen um die Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen. Ein Erstattungsanspruch besteht hier seitens des leistenden SodEG-Trägers auf vorrangige Mittel, wie z.B. Kurzarbeitergeld.

Nach § 5 SodEG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz. Eine entsprechende Landesverordnung befindet sich derzeit beim Land Rheinland-Pfalz im Abstimmungsverfahren. Mit einem Inkrafttreten ist voraussichtlich nicht vor Anfang Juni 2020 zu rechnen. Die Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen können ihren Bestand daher aktuell lediglich über das Kurzarbeitergeld sicherstellen.

Davon ausgehend, dass sich die Zuständigkeiten in der noch ausstehenden Landesverordnung zum SodEG an den Zuständigkeiten im AGSGB IX orientieren, würden bei einer rückwirkenden Bewilligung von SodEG-Leistungen 25 % auf den regulären Monatsdurchschnitt weniger gezahlt werden. Des Weiteren wären Leistungen wie z.B. das Kurzarbeitergeld vorrangig anzurechnen. Im Ergebnis würden die Anbieter bei dieser Konstellation voraussichtlich höchstens **216.602,60 Euro** Entgeltfortzahlung erhalten.

Da das Schreiben des MSAGD erst am 13.05.2020 bei der Stadt Koblenz eingegangen ist und eine zeitliche Dringlichkeit hinsichtlich der Sicherstellung des Bestandes der Anbieter besteht (z.B. erhalten die Anbieter von Integrationshilfen seit dem 16.03.2020 keine Zahlungen mehr), konnte der reguläre Gremienweg nicht eingehalten werden.

Anlage/n:

Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 11.05.2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine